

Amt für Volksschule und Sport



**W e g l e i t u n g**  
**zum Vorgehen**  
**bei Verweigerung des Schulbesuchs**

Oktober 2010

## 1. Problemstellung

Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden werden manchmal mit der Situation konfrontiert, dass Kinder oder Jugendliche anhaltend den Schulbesuch meiden.

Die Bewältigung einer solchen Schulverweigerung kann für alle Beteiligten anspruchsvoll sein. Die vorliegende Arbeitsgrundlage soll den an der Lösungsfindung Beteiligten einige wichtige Überlegungen und Handlungsleitlinien für den Umgang mit solchen Situationen zur Verfügung stellen.

## 2. Das Phänomen Schulverweigerung

Eine anhaltende Verweigerung des Schulbesuchs kann, ebenso wie ihre Vorformen (Schulunlust, Schulverdrossenheit, Schulschwänzen, Schulangst usw.), ganz unterschiedliche Ursachen haben. Eine Vielzahl von Auslösungs- und Verfestigungsfaktoren können dabei eine Rolle spielen.

Zu nennen sind hier z.B. individuelle psychische Problematiken beim Kind (Trennungsängste, soziale Ängste, Depressionen, psychosomatische und körperliche Krankheiten usw.), Beziehungsprobleme mit anderen Kindern oder Lehrpersonen, lang andauernde negative schulische Lern- und Erfahrungsprozesse sowie familiäre Belastungsfaktoren. Dies kann dazu führen, dass ein Kind den Schulbesuch (als vermeintliche Lösung) verweigert, beispielsweise um Lästiges abzuwehren, um seinen Selbstwert zu schützen oder um Bedrohliches zu vermeiden.

Dieser Lösungsversuch des Kindes stellt nun aber ein weiteres hohes Risiko für seine persönliche Entwicklung, seine soziale Integration und sein schulisches Weiterkommen dar. Die versuchte „Lösung“ wird rasch selbst zum grossen Problem.

Dies macht klar, dass das Bild vom fröhlichen, übermütigen Schuleschwänzer ein Mythos ist. Vielmehr handelt es sich meist um Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen, die eine qualifizierte Herangehensweise verlangen.

Der Begriff „Schulverweigerung“ beschreibt den Sachverhalt eigentlich unzureichend und enthält in sich eine wertende Komponente. In Ermangelung allgemein verständlicher Alternativen (wie etwa „Schulabsentismus“, „Schulvermeidende Verhaltensmuster“ u.ä.) und aufgrund seiner allgemeinen Gebräuchlichkeit wird er hier (vorläufig) weiterverwendet.

### **3. Grundsätzliche Überlegungen für den Umgang mit Schulverweigerungen**

- Schulverweigerungen geht oft ein längerer Prozess mit Anzeichen von Schulverdrossenheit oder wiederkehrenden, jedoch unklar nachvollziehbaren Schulabsenzen voran. Bei solchen frühen Anzeichen sind Lehrpersonen, Schulrat, Schulleitung und Eltern gefordert, gezielt und sorgfältig mit pädagogischen sowie allenfalls disziplinarischen Massnahmen zu reagieren. Nachlässig geduldete Schulabsenzen können einen Wiedereinstieg erschweren.
- Da das Fernbleiben von der Schule rasch eine erhebliche Tendenz zur Verfestigung beinhaltet, ist bei Schulverweigerungen rasches, koordiniertes und zielgerichtetes Handeln der Schule notwendig. Zu langes Abwarten kann ungünstige Teufelskreise entstehen lassen und stabilisieren. Fachberatung dazu bietet insbesondere der Schulpsychologische Dienst an.
- Die verschiedenen „Mitspieler“ (Eltern mit ihrem Kind/Jugendlichen, Lehrpersonen, Schulbehörden sowie schon involvierte oder neu eingeschaltete beratende Fachpersonen) müssen sich rasch zu einer Kooperationsgemeinschaft finden. Isoliertes Handeln nur von einer Seite führt häufig nicht zu den erwünschten Fortschritten.
- Eine klare Organisation und ein Verteilen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für einzelne Handlungsschritte sind eminent wichtig. Gegenseitige Schuldzuweisungen, die in solchen Belastungssituationen rasch auftauchen können, führen nicht weiter.
- Bei eigentlichen Schulverweigerungen haben pädagogische und psychologische Massnahmen vor disziplinarischen Vorrang. Druck löst in der Regel keine Probleme, wobei auch dieser einmal gezielt als abgesprochene Strategie in Bezug auf einzelne Aspekte eingesetzt werden kann.
- Bei einer längeren Schulverweigerung, welche krankheitsbedingt ist, ist in jedem Fall ein Arztzeugnis bzw. eine ärztliche Dispensation beizubringen.
- Im Zusammenhang mit Schulverweigerungen ist es dringend angezeigt, dass ärztliche Dispensationen vom Unterricht mit einem Behandlungsplan zur schulischen Reintegration gekoppelt werden. Im Zweifelsfall kann der Schulrat die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Sinne einer Beratung konsultieren.

- Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die kindsbezogenen beraterisch-therapeutischen Bemühungen nicht abgekoppelt werden vom schulischen Bereich und vom Ziel der Reintegration. Dies gilt auch nach einer allfälligen ärztlichen Dispensation des Kindes vom Unterricht. Regelmässige gegenseitige Rückmeldungen und Absprachen zwischen beraterisch-therapeutisch Tätigen und den schulisch Verantwortlichen sind wichtig.
- Für die Schule gilt im Interesse des Kindes die Haltung, „sich auf eine liebevolle Art nicht abschütteln zu lassen“.
- Beraterisch und therapeutisch Tätige müssen berücksichtigen, dass die Schulverweigerung als Lösungsversuch des Kindes neben allfällig „dahinterliegenden“ Problemen im Fokus der Aufmerksamkeit bleibt. Dies verlangt ein beraterisches Vorgehen im Sinne eines Mehrebenenansatzes. Neben der Arbeit an den inneren Dynamiken mit dem Kind und der Familie beinhaltet dieser auch gezielte Massnahmen im schulischen Feld. Die Ankoppelung des Kindes an die Klasse und an das schulische Lernen soll aufrechterhalten und unterstützt werden. Solche Massnahmen können für den Prozess der Reintegration sehr wichtig werden (siehe Abschnitt 5).
- Die Reintegration und die weitere schulische Laufbahn sollen nicht zusätzlich durch auflaufende Stoffdefizite gefährdet werden.

#### **4. Zuständigkeiten und Schritte zur Kooperationsgemeinschaft**

Im Sinne eines Modells, das selbstverständlich den fallspezifischen Gegebenheiten angepasst werden muss, wird bei Schulverweigerung folgender Handlungsablauf vorgeschlagen:

- An erster Stelle steht bei schulvermeidendem Verhalten von Kindern eine rasche Kontaktaufnahme zwischen Lehrperson und Eltern.
- Zeichnet sich eine Verfestigung der Schulverweigerung ab, melden Lehrperson oder Eltern dies innert weniger Tage dem Schulrat bzw. der Schulleitung. Diese übernehmen als verantwortliche Instanzen damit umgehend die Organisation des Lösungsfindungsprozesses und ziehen beratende Fachpersonen bei. Ab diesem Zeitpunkt bleiben der Schulrat bzw. die Schulleitung bei allen weiteren Schritten bis zur Reintegration als entscheidende Instanzen verantwortlich. Selbstverständlich ist auch eine direkte Anmeldung durch die Eltern bei einer Beratungsstelle mit zusätzlicher Information der schulischen Behörden möglich.

- Als Beratungs- und Triagestellen können von den Eltern und den Schulverantwortlichen der Schulpsychologische Dienst, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, das Schul- und Kindergarteninspektorat oder bereits involvierte privat tätige, spezialisierte Fachpersonen beigezogen werden. Der Beizug der Vormundschaftsbehörde ist dann zu prüfen, wenn sich eine Kooperation mit den Erziehungsberechtigten nach anhaltenden Bemühungen als nicht möglich erweist und das Kindeswohl damit gefährdet ist.
  
- Der Schulrat bzw. die Schulleitung laden zu einem „Runden Tisch“ ein: Schulrat / Schulleitung, Eltern und Kind, Lehrpersonen und beigezogene Fachpersonen formieren sich zu einer Kooperationsgemeinschaft und klären die Zuständigkeiten.
  
- Inhalte des „Runden Tisches“ können sein:
  - Gemeinsames Verständnis der Problemsituation erarbeiten
  - Lebens- und Erfahrungswelt des Kindes/Jugendlichen verstehen
  - Motive des Kindes für die Verweigerung verstehen
  - Den schulischen Kontext verstehen
  - Stärken und Ressourcen des Kindes/Jugendlichen herausarbeiten
  - Bisherige Lösungsversuche und ihre Wirkungen anschauen
  - Zielsetzungen der Beteiligten klären
  - Entscheid für ein Lösungspaket, für Handlungsstrategien
  - Beiträge der Beteiligten bestimmen
  - Verantwortlichkeiten klären
  - Umsetzungsschritte präzisieren
  - Frage der Fallführung klären
  - Dispensationsfrage klären
  - Koppelung des beraterisch-therapeutischen und schulischen Bereichs sicherstellen
  - Termine für Standortbestimmungen festlegen

## **5. Aufrechterhaltung des schulischen Bezugs und der schulischen Lernprozesse**

In Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Fachstelle, der Schule und den Eltern kann während der Schulverweigerung eine breite Palette von Massnahmen erwogen werden. Diese sollen für das Kind den Bezug zur Schulklasse und zu gewissen Lernanforderungen aufrechterhalten und eine günstige Alltagsorganisation unterstützen.

Einige Beispiele seien hier erwähnt:

- Interventionen in der Klasse und Nutzung von deren Ressourcen für die Lösungsgestaltung (z.B. bei Mobbing-Situationen)
- Schülerpatenschaften, Briefkontakte aufbauen
- Sorgfältiger Verbindungsaufbau mit der Schule durch regelmässige Hausaufgaben-Rituale
- Hausbesuche durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen
- Vertragsarbeit mit Kindern/Jugendlichen
- Einbezug von Eltern oder Dritten als Lernhilfen
- Allenfalls Klärung der Leistungssituation bei schulischer Über- oder Unterforderung
- Wechsel in der Klassen- bzw. Schuleinteilung

Ziel der beschriebenen Bemühungen ist eine Reintegration in den schulischen Lernprozess durch rasche und gezielte Intervention.

Selbst bei bestmöglicher Koppelung aller Anstrengungen werden jedoch in einzelnen Fällen zeitliche Verzögerungen und auch eine gewisse Scheiternsrate nicht zu verhindern sein.

In Situationen, in denen trotz aller Bemühungen wenig Aussicht auf baldige Veränderung bezüglich Schulbesuch besteht, drängt sich die Frage in den Vordergrund, wie eine weitere schulische Entfremdung von Kindern und Jugendlichen nun auch auf der stofflichen Ebene des Lernens verhindert werden kann. Dies stellt eine ernst zu nehmende Gefahr für die Zukunft des Kindes dar, die bis hin zu definitiven Schulabbrüchen und gravierenden Auswirkungen auf die spätere berufliche Ausbildung führen kann.

Solche Situationen sind einerseits im Spiegel der gesetzlichen Grundlagen, andererseits auch flexibel fallspezifisch anzugehen.

Liegt eine von der zuständigen Fachstelle festgestellte psychische Fehlentwicklung gravierender Art vor, die einen Schulbesuch innert absehbarer Zeit verunmöglicht, kann eine durch den Kanton finanzierte Sonderschulung im Sinne eines individuellen Hausunterrichts im Umfang von bis zu 10 Lektionen pro Woche in Betracht gezogen werden.

Ein individueller Hausunterricht soll in der Regel erst geprüft, eingeleitet und bewilligt werden, wenn vorgängig während rund 6 Monaten die Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zur Rückführung in die Schule ausgeschöpft wurden. In dieser Zeit muss sich für die Schule und die beratenden Institutionen eindeutig bestätigen, dass vorläufig eine Schulung in den üblichen Strukturen, einschliesslich einer Sonderschulung in einem Kompetenzzentrum, nicht möglich ist. Aus beraterischen und therapeutischen Gründen ist es meist nicht angezeigt, eine solche Massnahme zu einem früheren Zeitpunkt anzubieten.

## **6. Ablauf einer Antragstellung für einen individuellen Hausunterricht**

Der Ablauf zur Einleitung eines individuellen Hausunterrichtes wird hier modellhaft dargestellt:

- 6.1 Die fallbegleitende Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ärzte) kommt nach eingehenden beraterischen und therapeutischen Bemühungen zusammen mit Schulbehörden, Lehrpersonen, Eltern und allfällig anderen Beteiligten zum Schluss, dass ein individueller Hausunterricht zur Aufrechterhaltung der schulischen Lernprozesse realisiert werden soll.
- 6.2 Aufgrund dieser Lagebeurteilung und nach Vorbesprechung mit einer möglichen Durchführungsstelle (Kompetenzzentrum für Sonderschulung) richtet die fallbegleitende Fachstelle einen schriftlichen Grobvorschlag zur Organisation eines individuellen Hausunterrichts an den Schulpsychologischen Dienst. Der Vorschlag enthält eine Kurzdarstellung der Entwicklung des Kindes und der aktuellen Situation sowie des Schulungsbedarfs. Der Schulpsychologische Dienst fungiert allgemein als Ansprechinstanz des Amtes für Volksschule und Sport für solche Fragestellungen.
- 6.3 Der Schulpsychologische Dienst unterbreitet dem Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration, einen Untersuchungsbericht mit dem Sonderschulantrag. Als gesetzliche Grundlage dient Art. 4 des kantonalen Behindertengesetzes.

- 6.4 Das Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration, prüft den Antrag und erlässt im gegebenen Fall den erforderlichen Entscheid für die Dauer von höchstens einem Jahr. Auf Antrag hin ist eine Verlängerung möglich.
- 6.5 Durchführungsstellen für individuellen Hausunterricht sind in der Regel die Kompetenzzentren für Sonderschulung für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten.
- 6.6 Reicht der vom Kanton genehmigte Stellenplan der Durchführungsstelle nicht aus, beantragt die Institution beim Amt für Volksschule und Sport eine Stellenplanerweiterung.
- 6.7 Das Kompetenzzentren für Sonderschulung stellt eine geeignete Lehrperson an und organisiert zusammen mit dem Schulpsychologischen Dienst und den anderen Beteiligten die Konkretisierung der Massnahme.

## **7. Fortsetzung der Arbeit mit dem Ziel der Reintegration**

Bei der Aufnahme von "Individuellem Hausunterricht" wird zunächst unter Einbezug des um die Sonderschulinstitution erweiterten "Runden Tisches" eine sorgfältige Förderplanung durchgeführt. Diese bezieht sich auf die Lerninhalte und -ziele sowie auf die weiteren Reintegrationsbemühungen. Das Ziel einer Rückführung in die öffentliche Schule bleibt grundsätzlich erhalten.

Die involvierte Fachstelle begleitet die Sonderschulung. Sie unterstützt und koordiniert im Sinne einer Fallführung die Kommunikation unter den Beteiligten. In regelmässigen Standortgesprächen wird die Entwicklung überprüft. Das Ziel einer Reintegration wird mit geeigneten pädagogischen, beraterischen und therapeutischen Methoden angestrebt. Dabei können auch die unter Abschnitt 5 erwähnten Massnahmen zum Aufbau eines Kontaktes mit der ursprünglichen Klassengemeinschaft wiederum wichtig werden.

## **8. Wichtige Kontaktadressen**

- Schulrat oder Schulleitung der Wohngemeinde des Kindes
- Schulpsychologischer Dienst Graubünden  
Quaderstr. 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 42  
oder zuständige Regionalstelle
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden  
Masanserstr. 14, 7000 Chur, Tel. 081 252 90 23
- Schul- und Kindergarteninspektorat  
Quaderstr. 17, 7000 Chur, 081 257 30 51  
oder zuständiges Bezirksinspektorat
- Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration  
Quaderstr. 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 82
- Anerkannte Kompetenzzentren der Sonderschulung (vgl. [www.av.s.gr.ch](http://www.av.s.gr.ch))